



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Radio Eins Privatrado GmbH** (FN 120470m) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.12.2021, KOA 1.021/21-015, berichtigt mit dem Bescheid der KommAustria vom 21.12.2021, KOA 1.021/21-017, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „JENNERSDORF 2 (Bewag RF) 96,6 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Änderung der technischen Parameter nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Das beiliegende geänderte technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.03.2022 beantragte die Radio Eins Privatrado GmbH im Hinblick auf die Funkstelle „JENNERSDORF 2 (Bewag RF) 96,6 MHz“ eine Änderung der technischen Parameter (Erhöhung der Senderausgangsleistung) gemäß dem dem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt.

Am 22.03.2022 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragt.

Am 28.03.2022 teilte die RFFM mit, dass ein internationales Befragungsverfahren eingeleitet wird. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 06.04.2022 zur Kenntnis gebracht.

Am 10.08.2022 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Radio Eins Privatradios GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.12.2021, KOA 1.021/21-015, berechtigt mit dem Bescheid der KommAustria vom 21.12.2021, KOA 1.021/21-017, Inhaberin einer zusammengefassten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ für die Dauer von zehn Jahren ab 10.01.2022. In der Zulassung wurde ihr auch die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „JENNERSDORF 2 (Bewag RF) 96,6 MHz“ erteilt.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr im Hinblick auf diese Sendeanlage eine Änderung der technischen Parameter.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Für den beantragten Hörfunksender „JENNERSDORF 2 (Bewag RF) 96,6 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Es kann ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Durch die verbesserte Versorgungswirkung in Folge der beantragten Leistungserhöhung kommt es zu einem Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 1.600 Einwohnern, wodurch mit dem beantragten Sender bei einer notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m gesamt nunmehr ca. 3.500 Einwohner versorgt werden können.

Doppel- und Mehrfachversorgungen sind durch die beantragte Leistungserhöhung nicht zu erwarten.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, der zitierten Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 10.08.2022.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher für den ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

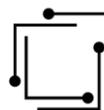
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.021/22-025“, Vermerk: „Name des

Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. August 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.021/22-025

1	Name der Funkstelle	JENNERSDORF 2					
2	Standortbezeichnung	Bewag RF					
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatradio GmbH					
4	Senderbetreiber	Radio Eins Privatradio GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	96,60					
6	Programmname	*886*					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E09 26	46N58 45	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	363					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	30,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	0,0	-1,0	-2,0	-3,0	-2,0	-1,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	0,0	1,0	2,0	3,0	5,0	12,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	14,0	19,0	21,8	24,1	26,0	27,3
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	28,5	29,2	29,8	30,0	29,8	29,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	28,5	27,3	26,0	24,1	21,8	19,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	14,0	12,0	5,0	3,0	2,0	1,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	4 hex	47 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	C hex	47 hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		RECHNITZ 2 105,5 MHz oder Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						